



Tilmann Keith



WEBNOTAR.DE

„Sicherheit durch rechtliche Vorsorge“



Fälle und Möglichkeiten

- Für welche Fälle wollen Sie „rechtlich“ vorsorgen?
- Welche Möglichkeiten gibt es?



Fälle für die „rechtliche Vorsorge“

- **Eigene Handlungsunfähigkeit**
 - Verhinderung der Betreuerbestellung
 - Auswahl bestimmter Personen als Betreuer
- **Gesundheitliche Krise**
 - Verhinderung erzwungener Existenz
 - In für Sie nicht lebenswertem Zustand
- **Regelungsdefizit im Todesfall**
 - Gesetzliche Erbfolge verhindern
 - Partner versorgen
 - Weitere Ziele



Möglichkeit rechtlicher Vorsorge

- **1. Gegen rechtliche Betreuung**
 - Durch Vorsorgevollmacht
- **2. Gegen „falsche“ Betreuerperson**
 - Durch Betreuungsverfügung
- **3. Gegen erzwungenes Dasein**
 - Durch Patientenverfügung
- **4. Gegen das unerkannt Bleiben der Vorsorge**
 - Durch Registrierung im Vorsorgeregister
- **5. Gegen unerwünschte Erbfolge**
 - Durch Verfügung von Todes wegen
 - Durch Testament
- **6. Gegen wirkungslose Dokumente**
 - Durch qualitätsgesicherte Texte
 - Durch notarielle Urkunden





1. Vorsorge

- **Gegen rechtliche Betreuung**



Vorsorge gegen: rechtliche Betreuung

- Ist jemand zeitweilig oder auf Dauer außerstande, seine Angelegenheiten zu erledigen, besteht

„Betreuungsbedarf“

- Hier wird ein staatlicher Betreuer durch das Gericht eingesetzt.



Vorsorgemaßnahme: Vorsorgevollmacht

- Vorsorglich erteilte Vollmacht
 - Ohne besonderen Anlass
- Zur Vermeidung einer Betreuung
- Nötig für Volljährige



Inhalt der Vorsorgevollmacht

- Rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht
- Charakter einer Generalvollmacht
 - Ohne Bedingung
 - Einzelne klare Ausnahmen
- Zur Erledigung aller (!) Angelegenheiten
 - Soweit rechtlich möglich
 - Nicht bei höchstpersönlichem Akt



Form der Vorsorgevollmacht

- **Für Generalvollmachten ist die notarielle Beurkundung zwingend**
- Sonst selten Formzwang
- Nachweis
 - erfordert Schriftform
- Notarielle Beurkundung ist stets ratsam
 - In manchen Rechtssachen ist mindestens die öffentliche Beglaubigung nötig
 - Sparfüchse aufgepasst!
Behördenbeglaubigung
 - Einfach + billig
 - Beratungsfrei



Voraussetzung für die dauerhafte Nutzbarkeit -1

- Formelle Absicherung
 - Identitätsgarantie des Ausstellers
 - Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit
 - Sicherung gegen Veränderung / Fälschung
 - Wiederherstellbarkeit nach Verlust
 - Bekanntwerden des Vorhandenseins



Voraussetzung für die dauerhafte Nutzbarkeit -2

- Materielle Absicherung
 - Tauglichkeit für „Alles Mögliche“
 - Sichere Formulierung
 - Anerkennung durch offizielle Stellen
 - Individuelle Gestaltung
 - Nach Beratung
 - Regelung denkbarer Konflikte
 - Bei mehreren Bevollmächtigten



Bedeutung für den Vollmachtgeber

- Schutz vor dem Eindringen Dritter
- Vollmacht verdrängt nicht
- Vollmacht ist stets widerrufbar
- Vollmachtgeber bleibt weisungsbefugt
 - Keine Selbstentmündigung



Bedeutung für den Bevollmächtigten

- Vollmachtnehmer ist weisungsgebunden
- Vollmachtnehmer trägt Verantwortung
 - Haftung bei Fehlverhalten
 - Haftung ist beschränkbar
 - Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle
- Keine Rechenschaftspflichten
- Aufwands- und Schadensersatz



2. Vorsorge

- **Gegen die „falsche“
Betreuerperson**



Vorsorge gegen: falsche Betreuungsperson

- Bei „**Betreuungsbedarf**“
- Soll der „richtige“ **staatliche Betreuer** durch das Gericht eingesetzt werden

- Also gilt es
 - Zu sichern, dass der „Richtige“ bestellt wird
 - Zu verhindern, dass der „Falsche“ bestellt wird



Vorsorgemaßnahme: Betreuungsverfügung

- **Dogmatische Einordnung**
 - Bekanntgabe eigener Entscheidung
 - Dokumentation des eigenen Willens

- **Nützlich, wenn**
 - Keine Vollmacht vorhanden
 - Kein Bevollmächtigter
 - (mehr) vorhanden
 - Zu finden



Inhalt der Betreuungsverfügung

- **Zur Person**
 - Wer Betreuer werden soll
 - Wer nicht Betreuer werden soll
- **Zum Verhalten des Betreuers**
 - In bestimmten Fällen
 - Gegenüber bestimmten Personen



Bedeutung für den Betreuten

- Betreuung verdrängt nicht
 - Anders früher bei Vormundschaft
- Betreuer bleibt handlungsfähig
- Keine Entmündigung
- Folgen der Betreuung
 - Teilnahme am Rechtsverkehr weiter möglich
 - Gerichtliche Aufsicht
 - Kosten
 - Zeitverzögerung
 - Bei genehmigungspflichtigen Geschäften



Bedeutung für den Betreuer

- Verantwortung für den Betreuten
- Vertretungsmacht
 - In festgelegten Bereichen
 - **gar nicht** möglich ist bspw.
 - Schenkung, vorweggenommene Erbfolge
 - Genehmigung für besondere Geschäfte
- Pflichten
 - Pflichtgemäße Erledigung
 - Rechenschaft gegenüber Gericht



3. Vorsorge

- **Gegen erzwungenes Dasein**



Vorsorge gegen: Erzwungenes Dasein

- Wenn die Krankheit einen tödlichen Verlauf angenommen hat
- Wenn nach ärztlicher Überzeugung keine Besserung mehr zu erwarten ist
- Wenn das Dasein unerträglich und ohne Umweltbezug ist
- Wenn Leben nur noch Leiden bedeutet
- Wenn medizinische Maßnahmen nur den Sterbeprozess verzögern



Vorsorgemaßnahme: Patientenverfügung

- Begriff
 - Bekanntgabe
 - Eigener Entscheidung
 - Ohne Anlass
 - Zu künftiger Behandlungssituation
- Dogmatische Einordnung
 - Dokumentation des eigenen Willens
 - Schriftform aus Nachweisgründen



Rechtslage der Patientenverfügung

- Rechtsprechung des BGH in 2003
 - Ist rechtlich möglich
 - Ist zu beachten
 - Gilt bis auf Widerruf



Rechtslage der Patientenverfügung

- Gesetzlich geregelt seit 2009
 - §§ 1901 a ff BGB
 - Anlehnung an Rechtsprechung des BGH
 - Legaldefinition eng
 - Einwilligung oder Untersagung
 - Maßnahmen
 - „Bestimmt“
 - Nicht unmittelbar bevorstehend



Inhalt der Patientenverfügung

- Anordnung
 - Wie ist mit dem Anordnenden zu verfahren
 - In einer gesundheitlichen Krisensituation
- Lebensverlängernde medizinische Behandlung
 - Art
 - Umfang
- Wunsch nach
 - Spezieller Medikation
 - Palliativer Behandlung
 - Besonderen Behandlungsarten
- Besondere eigene Anordnungen
 - Verbleib in der Wohnung
 - Wunsch nach geistlichem Beistand
 - Hospizunterbringung



Adressaten der Patientenverfügung

- Angehörige
- Betreuer
- Bevollmächtigte
- Vormundschaftsgericht
- Arzt
 - Medizinisches Personal
- Pflegekräfte



Sterbehilfe <-> Behandlungsabbruch

- Behandlungsabbruch ist
 - Das Zulassen des natürlichen Sterbens
 - Im Fall tödlicher Krankheit
 - Durch Abbruch lebenserhaltender ärztlicher Behandlung
- Keine Unterscheidung zwischen
 - Aktivem Tun
 - Begrifflichem Unterlassen
 - (BGH, Urteil v. 25.6.2010, 2 StR 454/09)



Straffreiheit des Behandlungsabbruchs

- Behandlungsabbruch ist gerechtfertigt und nicht strafbar,
 - Wenn der Sterbeprozess bereits irreversibel eingesetzt hat
 - Wenn der unmittelbare Sterbevorgang noch nicht begonnen hat
 - Der Abbruch dem Willen des Patienten entspricht
- Zulässiges Sterbenlassen auch vor dem akuten Sterbeprozess, wenn
 - Der Patient mit dem Behandlungsabbruch mutmaßlich einverstanden ist,
 - Der mutmaßliche Wille festgestellt werden kann
- Tötung auf Verlangen ist strafbar



4. Vorsorge

- **Gegen das unerkannt
Bleiben der Vorsorge**



Vorsorge gegen: Vorsorgemaßnahmen bleiben unerkannt

- Was nützen
 - Vollmachten
 - Verfügungen
- Wenn sie unerkannt bleiben
- Wenn sie nicht gefunden werden



Vorsorgemaßnahme: Das zentrale Vorsorgeregister

- Registrierung bei der BNotK gesetzlich geregelt
 - Auf Wunsch der Beteiligten
 - Veranlasst durch den Notar
 - Auch bei Privatvollmachten
 - Auch bei Betreuungsverfügungen
 - Hinweis auf Patientenverfügung
- Vertrauliche Behandlung
 - Technisch gesichert (Datenschutz)
 - Einblick nur für die mit Betreuungsverfahren befassten Stellen
- Kosten nach Gebührensatzung
 - Registrierung einmalig ca. 14-20 Euro pro Mensch
 - Bei Änderung



5. Vorsorge

- **Gegen unerwünschte Erbfolge**



Vorsorge gegen: unerwünschte Erbfolge

- Wenn ich nichts regele
- Tritt die gesetzliche Erbfolge ein
- Die „passt“ meistens nicht
- Wenn SOLL ungleich IST
 - Brauche ich ein Testament
 - = „Verfügung von Todes wegen“



Vorsorgemaßnahme: Erbfolge regeln

- **Errichten Sie ein Testament**
 - Verfügung von Todes wegen“
- **Gemeinsam mit Ihrem Partner**
- **Zusätzlich**
 - Zur Vorsorgevollmacht
 - Zur Patientenverfügung



Ziele eines Testaments

- **Versorgung von Partner und Familie**
- **Streit in der Familie vermeiden**
 - Erbengemeinschaft verhindern
- **Gerechtigkeit üben**
 - Ausgleich für Zuwendungen unter Lebenden
- **Vermögen schützen**
 - Vor Verschleuderung, wenn der Nachlass schnell zu Geld gemacht werden muss
- **Eventuell zusätzlich Steuern sparen**



Beispielhafte Gründe gegen die gesetzliche Erbfolge

- Angemessene Verteilung
 - Ehegatten erben sonst nicht allein, sondern
 - Neben Verwandten der 2. Ordnung
 - Neben Kindern (auch aus vorheriger Ehe)
 - Lebensgefährten und Pflegekinder
 - Werden nicht berücksichtigt
- Pauschale Quoten
 - Lassen persönliche Verhältnisse unbeachtet (Gerechtigkeit!)
- Gesetz ist nur als Notnagel konzipiert
 - Ihr Nachlass ist für „IRGENDWIE“ zu schade



Wer muss darüber nachdenken?

Erbfolgeregelungen gehen jeden an, egal ob großes oder kleines Vermögen zu vererben ist!

Also ist **jeder** betroffen!





6. Vorsorge

- **Gegen wirkungslose Dokumente**



Vorsorge gegen: Wirkungslose Dokumente

- Was nützen Dokumente
 - Vollmachten, Verfügungen
 - Testamente
- Wenn sie unbrauchbar formuliert sind
- Wenn sie zweifelhaft formuliert sind
- Wenn sie Probleme
 - Erzeugen statt
 - Verhindern



Vorsorgemaßnahme 1: abstrakte Inhaltssicherung

- Sofortige unbedingte Wirksamkeit
- Voraussetzung für die Verwendung
 - Mehrere Ausfertigungen,
 - ggf. im Auszug (für die Bank)
- Klarer Inhalt
 - Systematik des Dokumentes, Gliederung
 - Regelungen zu
 - Untervollmacht
 - In sich Geschäft (§ 181 BGB)



Vorsorgemaßnahme 2: konkrete Inhaltssicherung

- Regelungen bei mehreren Bevollmächtigten
 - Einzel- oder Gesamtvertretung
 - Rang- bzw. Machtverhältnisse
- Schutz des Bevollmächtigten
 - Vor Behörden und Erben



Vorsorgemaßnahme 3: Qualitätssicherung

- Formulierung vom Fachmann
 - Nicht vom netten Nachbarn
 - Nicht einfach aus dem Internet
- Ansprechpartner sind
 - Notare
 - Besonders fachkundige Rechtsanwälte



Vorsorgemaßnahme 4: Unterschiede Vollmacht <-> Testament beachten

- Vollmacht
 - Überträgt Rechtsmacht
 - Zur Regelung von Angelegenheiten des Vollmachtgebers
- Testament
 - Regelt, wer das Vermögen nach dem Tod bekommt
 - Beispielsweise
 - Wer wird Inhaber des Sparbuches
 - Wer darf das Guthaben abheben und behalten



Also Testament trotz Vollmacht nötig!

- Vorsorgevollmacht
 - Wirkt über den Tod hinaus
 - Erleichtert die Nachlassabwicklung
- Testament
 - Wird nicht ersetzt
- Meist beides nötig



Gestaltungsvorschlag für das Vorsorgedokument

- Ausführliche Inhaltsgestaltung und Gliederung des Vorsorgedokumentes
 - Mit Registrierung bei der BNotK
- Verbindung aller 3 Erklärungen in einem Dokument „volles Programm“
 - Klarheit für alle Adressaten
 - Schutz für den Anordnenden
 - Sicherheit für den Bevollmächtigten
- Mehrere Vollmachten in einer Urkunde
- Verfügung von Todes wegen separat





Ergebnis:

- **Rechtliche Vorsorge ist möglich**
- **Vorsorgeregelerung ist wichtig**
 - Keine Frage des Alters
 - Sondern der Erkenntnis
- **Vollmachten**
 - Nur für absolute Vertrauensperson
 - Alternative ist Betreuungsverfügung
- **Autonomie am Lebensende**
 - Erfordert eigene Erklärung = Patientenverfügung
- **Errichten Sie ein Testament**



Resumée

- **Ohne Vollmacht herrscht Ohnmacht!**
- **Verzicht auf Erbfolgeregelung ist**
 - Meist ein Fehler
 - Verantwortungslos
 - Lieblos
- **Ihre heutigen Gastgeber helfen Ihnen gern!**



Tilmann Keith



WEBNOTAR.DE

„Sicherheit durch rechtliche Vorsorge“